

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 19

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Grundsätze

für das

Verfahren bei architektonischen Wettbewerben

genehmigt von der Delegiertenversammlung des S. I. u. A. V. in Bern
am 1. November 1908.

Einleitung.

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein betrachtet es als eine Ehrenpflicht seiner Mitglieder, weder das Preisrichteramt zu übernehmen, noch sich an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen die nachstehenden Grundsätze verstossen wird.

Der Gesamtverein, sowie die einzelnen Sektionen sind bereit, im Interesse einer richtigen Durchführung der Wettbewerbe den Bauherren Rat zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Art des Wettbewerbs und der zu wählenden Preisrichter.

Vorbereitung des Wettbewerbes.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf folgende Arten von Wettbewerben:

- a) Allgemeine Wettbewerbe in weiterem oder beschränktem Kreise. Diese eignen sich vorzugsweise für Aufgaben grösserer oder künstlerischer Bedeutung.
- b) Beschränkte Wettbewerbe, zu denen mehr als drei bestimmte Architekten eingeladen werden, und die sich namentlich für Aufgaben mehr lokaler Bedeutung empfehlen. Die Entwürfe dieser Gattung werden alle honoriert. Jedem Teilnehmer sind die Namen der übrigen mitzuteilen.
- c) Wettbewerbe in zwei Abstufungen, die bei Aufgaben von grossem Umfang und besonderer Eigenart angeordnet werden. Dabei soll ein erster Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Entwürfe in kleinem Masstabe skizzenhaft auszuführen sind. Die preisgekrönten Bewerber erhalten ausser den Preisen das Recht, an dem zweiten auf sie beschränkten Wettbewerb teilzunehmen. In diesem engeren Wettbewerb mit grösserem Masstabe der Zeichnungen sollen alle Bewerber entschädigt werden. — Das gleiche Preisgericht beurteilt beide Wettbewerbe. Den erstmals preisgekrönten wird die Kritik ihrer Entwürfe als Auszug aus dem Gutachten und allfällig ein abgeändertes Programm mitgeteilt, dagegen findet die Veröffentlichung der Gutachten über beide Wettbewerbe, sowie die Ausstellung aller Entwürfe erst nach der letzten Beurteilung statt.

§ 2. Das Programm ist vom Bauherrn in Verbindung mit den Preisrichtern festzustellen, für alle grossen und bedeutungsvollen Aufgaben möglichst in gemeinschaftlicher mündlicher Beratung und an Ort und Stelle. Es muss vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern in seinem Wortlaute genehmigt sein.

§ 3. Die Mehrzahl der Preisrichter muss aus Architekten bestehen. Dieses Verhältnis ist auch im Verhinderungsfalle eines Preisrichters beizubehalten.

Die Annahme des Preisrichteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung an dem Wettbewerbe.

Aufstellung des Programms.

§ 4. Das sorgfältig und möglichst klar abzufassende Programm soll von den Bewerbern nicht mehr Arbeit verlangen, als zum Verständnis des Entwurfes unbedingt nötig ist. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der Pläne im Masstab 1:200 vorzuschreiben. Für Kleinarchitekturen, Monumente und Bauwerke geringern Umfangs ist ein grösserer Masstab zulässig. Bei weiter gehenden Ansprüchen, wie grösserer Masstab, Anfertigung von Modellen usw. ist die Preissumme zu erhöhen.

Im Programm sind Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden müssen, auf das Mindestmass zu beschränken und deutlich zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen.

Auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme darf nur dann ein Hauptgewicht gelegt werden, wenn vorher sicher festgestellt wurde, dass die Aufgabe innerhalb dieser Summe gut gelöst werden kann.

Dem Programm ist ein Lageplan mit Höhenzahlen, Windrose und Angabe der zulässigen Ausnutzung beizufügen.

§ 5. Das Programm soll ferner enthalten:

a) Die Erklärung, dass für die Durchführung des Wettbewerbes die vorliegenden Grundsätze massgebend sind.

b) Die Erklärung, ob der Bauherr beabsichtigt, im Sinne von § 14 den Bauauftrag zu erteilen, oder ob er bloss Pläne erwerben will. Im letztern Falle ist die Preissumme zu erhöhen.

c) Die Namen der Preisrichter und der Ersatzmänner.

d) Die Bestimmung über die Kennzeichnung der Arbeiten durch Kennworte oder Namen.

e) Der Termin und die Adresse der Lieferung. Als Einlieferungs-termin gilt der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn laut Aufgabestempel, immerhin nur insofern als die Dauer der normalen Post- oder Bahnablieferung von der Aufgabe an drei Tage nicht übersteigt. Nachlieferungen nach dem Termin sind unzulässig. Die Einlieferungsfrist kann unter Umständen wohl verlängert, aber nie verkürzt werden.

f) Allfällig besonders zu beachtende baupolizeiliche Vorschriften.

g) Die Gesamtsumme und Zahl der Preise.

h) Allfällige Vorschriften über Aufstellung der kubischen Berechnung.

Prüfung, Preisverteilung und Ausstellung.

§ 6. Bei grösseren Wettbewerben soll der Beurteilung durch die Preisrichter eine Vorprüfung, die sich auf die Erfüllung der Programmbedingungen und Uebereinstimmung der Zeichnungen erstreckt, vorangehen.

§ 7. Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

- a) bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermins;
- b) bei Abweichung von wesentlichen Programmbestimmungen.

§ 8. Die Preisrichter prüfen die verbleibenden Entwürfe sorgfältig und nach bestem Wissen, und stellen die Rangordnung der besten Lösungen der Aufgabe fest. Dabei soll immer, auch wenn kein erster Preis erteilt wird, ein Projekt in den ersten Rang gestellt und erklärt werden, ob dieses Projekt die Erteilung des Bauauftrages rechtfertigt.

Die für Preise ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe verteilt werden. Abweichungen von der programmässigen Zahl der Preise dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Preisgerichtes und nur dann geschehen, wenn diese Befugnis im Programm vorbehalten wurde.

Ein Bewerber kann nur einmal prämiert werden. Im Falle auf ein zweites Projekt eines Bewerbers ein Preis fiel, rücken statt dessen die in der Rangordnung folgenden Projekte nach.

§ 9. Wenn Ehrenmeldungen erteilt oder Anträge auf Ankauf von Entwürfen gestellt werden, sollen die Namen nur mit Zustimmung der Verfasser ermittelt und veröffentlicht werden.

§ 10. Das Urteil der Preisrichter ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen, in welchem die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die in die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend zu besprechen sind. Das Gutachten ist womöglich noch während der Ausstellung auszulegen und immer abschriftlich allen Teilnehmern am Wettbewerb zuzustellen. Das Ergebnis des Wettbewerbes muss in denselben Blättern, in denen das Preisausschreiben erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11. Sämtliche zur Beurteilung angenommene Arbeiten sind nach Bekanntmachung und möglichst sofort nach dem Urteilspruche etwa zwei Wochen lang in würdiger Weise auszustellen. Nach Schluss der Ausstellung sind die nicht prämierten Entwürfe an die von den Verfassern anzugebenden Adressen kostenfrei zurückzusenden.

Preisbemessung, Eigentumsrecht und Bauauftrag.

§ 12. Die Summe und die Zahl der Preise richtet sich nach der Art der Aufgabe und der Höhe der mutmasslichen Bausumme:

a) bei allgemeinen Wettbewerben über vollständige Bauentwürfe sollen die Preissummen mindestens der folgenden Tabelle entsprechen und es soll die angegebene Anzahl der Preise nicht überschritten werden.

Bei einer mutmasslichen Bausumme von Franken	Preissumme in Franken	Anzahl der Preise
100 000	2 000	3
250 000	5 000	3
500 000	7 500	3—4
1 000 000	10 000	4—5
2 000 000	15 000	5—6
5 000 000	25 000	5—6

Die Zwischenwerte sollen nach Verhältnis festgestellt werden. Abweichungen von diesen Ansätzen sind im Programm zu begründen.

b) für andere Arbeiten, wie Teile von Bauentwürfen, Bebauungspläne u. dgl. ist als Preissumme ungefähr das dreifache Honorar eines Fachmannes für die gleiche Arbeit auszusetzen.

c) bei beschränkten Wettbewerben gelten ebenfalls obige Ansätze, jedoch kann die Gesamtsumme der Preise um 20 % reduziert werden. Die Zahl der Teilnehmer an einem solchen Wettbewerb darf nur ungefähr das einundehalffache der unter *a* festgesetzten Zahl der Preise betragen.

d) bei Wettbewerben in zwei Abstufungen können die Summen der Preise obiger Tabelle in der ersten Stufe um 30 %, in der zweiten Stufe um 20 % vermindert werden. Die Zahl der im ersten Wettbewerb erteilten Preise darf ungefähr das einundehalffache der in einfachen Wettbewerben zulässigen Zahl erreichen. Im zweiten Wettbewerbe wird gemäss § 13 verfahren.

§ 13. Bei beschränkten Wettbewerben wird vorerst ein angemessener Teil der Preissumme unter die Zahl der Teilnehmer, deren Arbeiten zur Beurteilung angenommen wurden, gleichmässig verteilt. Der Rest wird zu Zuschlagspreisen für die besten Arbeiten verwendet.

§ 14. Dem Verfasser des gemäss § 8 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes soll die weitere Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung übertragen werden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Alle Aufträge zu weiterer Bearbeitung der Aufgabe müssen mindestens gemäss der Honorarnorm des S. I. u. A. V. ohne Abzug der Preissumme honoriert werden.

§ 15. Die preisgekrönten Arbeiten sind Eigentum des Preisschreibenden. Dieser darf die erworbenen Arbeiten nur für das betreffende Bauwerk verwenden und besitzt neben dem Verfasser das Recht der Veröffentlichung.

Das Recht anderweitiger Verwendung des Entwurfs bleibt dem Verfasser gewahrt.

§ 16. Die Preisrichter sind von der ausschreibenden Stelle angemessen zu entschädigen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Januar 1909 in Kraft.

Der Präsident des Zentralkomitee:

G. Naville.

Der Aktuar:

H. Peter.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Protokoll der Herbstsitzung des Ausschusses

11. Oktober 1908 im Hotel Löwen, Zug.

Anwesend die Herren Bertschinger, Grenier, Gull, Kilchmann, Keller, C. Jegher, Locher, Mousson, Schrafl, Wagner, Winkler, Zschokke und A. Jegher, Ehrenmitglied der Gesellschaft.

Entschuldigt die Herren Charbonnier, Bracher, Frey, Gremaud, Guillemin und Pfléghard.

Der Vorsitzende, Herr *A. Bertschinger*, Direktionspräsident der S. B. B. Kreis III, eröffnet um 10¹/₄ Uhr die Sitzung mit einem warmen, den lieben unvergesslichen Freund und Kollegen in seiner letzten Lebenszeit zeichnenden Nachruf auf unser jüngst verstorbene Ausschussmitglied Herrn Prof. Dr. *Max Rosenmund*, zu dessen Ehren sich die Anwesenden von den Sitzen erheben.

I. Das *Protokoll der letzten Frühjahrsitzung* ist in der «Schweizer. Bauzeitung», Bd. LI, Nr. 21 vom 25. Mai 1908 veröffentlicht; es wird ohne Verlesen genehmigt und bestens verdankt. Sodann verliest der Sekretär das Protokoll der anlässlich der Generalversammlung in Bern am 4. Juli d. J. abgehaltenen Ausschusssitzung. Dasselbe wird nach einer redaktionellen Richtigstellung seitens des Vorsitzenden ebenfalls genehmigt und dem Protokollführer verdankt.

II. *Ferienarbeiten.* Gemäss dem neuen, durch die Generalversammlung in Bern genehmigten Regulativ für die Ferienarbeiten der Studierenden des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, wird entsprechend dem Antrage des Vorstandes beschlossen, für das kommende Jahr gleichzeitig für zwei Fachschulen Ferienarbeiten auszuschreiben und zwar für die Bauerschule und für die Ingenieurschule und in die hiefür zu bestellende Spezialkommission einen Architekten und zwei Ingenieure zu wählen.

In diese Kommission werden einstimmig gewählt die Herren Prof. Dr. *Gull*, Ingenieur *E. Locher* und Prof. Dr. *Hennings*. Herr Ingenieur *E. Locher* wird beauftragt, die erste Sitzung dieser Kommission einzuberufen und im übrigen die Konstituierung bezw. Wahl des Präsidenten der Kommission selbst überlassen.

III. *Reorganisation des eidgenössischen Polytechnikums, Zürich.* Der Vorsitzende liest das vom Departement des Innern auf unser Schreiben vom 16. Juli d. J. unterm 10. August d. J. eingegangene Schreiben vor, in dem die seinerzeit gewünschte Veröffentlichung des neuen Reglementes

des Polytechnikums als zur Zeit unmöglich abgelehnt wird. Der Vorsitzende konstatiert, dass dieser Bescheid vorauszusehen gewesen sei, stellt aber immerhin die Tatsache fest, dass der Ausschuss in seinem Schreiben vom 16. Juli keineswegs für sich zu Handen der Gesellschaft die Einsichtnahme des neuen Reglementes gewünscht bezw. verlangt habe, wie aus dem Schreiben des Departements des Innern zu schliessen wäre, sondern dass er vielmehr die allgemeine Veröffentlichung dieses Aktenstückes zu Handen der gesamten interessierten Technikerschaft gewünscht habe.

Das neue Reglement¹⁾ ist nun Tatsache geworden. Die Hauptsache ist jetzt die Ausarbeitung der im Reglement vorgesehenen *Normalstudienpläne* und der diversen *Regulative* betreffend Aufnahme, Prüfungen usw.

Es dürfte nun wohl angezeigt sein, dass nicht nur die Professoren, sondern auch die Männer der Praxis hier ihren Einfluss geltend machen. Auch das Zentralkomitee des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins beabsichtigt sich mit dieser Frage näher zu beschäftigen. Eine getrennte Behandlung dieser Angelegenheit seitens des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der G. e. P. dürfte aber nur doppelte Arbeit bedeuten; es sollte dieselbe deshalb besser von beiden Vereinigungen gemeinsam an Hand genommen werden, in der Meinung, dass, nachdem betreffend der Standesfragen dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein die Führung überlassen worden ist, nunmehr in dieser speziell das Polytechnikum berührenden Frage die G. e. P. in erster Linie handeln sollte. Eine bezügliche Verständigung hat bereits zwischen den Präsidenten der beiden Gesellschaften stattgefunden und es liegt ein Schreiben des Zentralkomitees des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins vor, in dem der Antrag auf gemeinsame Begutachtung der Normalstudienpläne, der Aufnahmeregulative und der Prüfungsregulative usw. gestellt wird, in der Meinung, dass die erforderlichen Vorarbeiten hiezu von dem Ausschuss der G. e. P. an die Hand genommen würden. Nach Verlesung dieses Schreibens des Zentralkomitees des Schweizerischen Ingenieur- u. Architekten-Vereins und nach gewalteter eingehender Diskussion wird einstimmig im Prinzip der Antrag des Zentralkomitees des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins angenommen. Nach längerer Diskussion über die praktische Durchführung dieser Begutachtung wird sodann ebenfalls einstimmig beschlossen, folgenden Weg einzuschlagen:

1. Für jede Fachschulabteilung ist eine Spezialkommission von drei Mitgliedern zu ernennen, welche Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins oder der G. e. P. sein müssen.

2. Jede dieser Spezialkommissionen hat über die ihre Fachschulabteilung berührenden Studienpläne und Regulativbestimmungen ein Gutachten auszuarbeiten und in tunlich kurzer Frist dem Vorstände der G. e. P. einzusenden.

3. Diese Gutachten werden einer gemeinsamen ausserordentlichen Versammlung des Gesamtausschusses der G. e. P. und des Zentralkomitees des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins zur definitiven Beschlussfassung über eine allfällig wünschbare Eingabe an den schweiz. Schulrat unterbreitet.

4. Die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen wird dem engern Ausschuss der G. e. P. übertragen und es hat sodann der Vorstand des Ausschusses der G. e. P. dafür zu sorgen, dass diese Kommissionen unverzüglich ihre Arbeiten aufnehmen.

5. Da wegen der Kürze der Zeit nicht wohl zugewartet werden kann, bis die ersten Entwürfe der neuen Normalstudienpläne vom Lehrkörper des Polytechnikums nochmals durchberaten sein werden, hat sich die Begutachtung, falls diese ersten Entwürfe seitens des Schulrates nicht erhältlich sein sollten, über die wünschbaren Aenderungen der gegenwärtigen Studienpläne der einzelnen Fachschulabteilungen zu erstrecken.

IV. *Standesfragen.* Herr C. Jegher, Sekretär des Ausschusses für Standesfragen, bespricht in den Hauptzügen die bisherige Tätigkeit dieses Ausschusses.

Von den im diesjährigen Geschäftsbericht an die Generalversammlung aufgeführten vier Hauptfragen des Arbeitsprogramms des Ausschusses für Standesfragen ist bis jetzt nur über die Frage IV, «Was kann in sozialer Richtung zur Hebung unseres Standes geschehen?», ein definitiver Antrag seitens der betr. Spezialkommission an den Gesamtausschuss gestellt worden. Dieser Antrag ist von dem letztern einstimmig gutgeheissen und beschlossen worden, denselben als Antrag auf eine Revision der gegenwärtigen Statuten an das Zentralkomitee des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins weiterzuleiten. Das Zentralkomitee des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins wird voraussichtlich der nächsthin stattfindenden Delegiertenversammlung einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Diese Mitteilungen werden vom Vorsitzenden bestens verdankt.

¹⁾ Siehe Seite 176 des laufenden Bandes.